



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 13.06.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Eisner, Alexander

Felbinger, Christian

Gantenhammer, Ottilie

ab Top 2 nÖT

Gillhuber, Stefan

Hell, Michael

Himmelsbach, Rainer

Huber, Marcel, Dr.

Kohlschmid, Hans-Peter

Naglmeier, Thomas

Ott, Christian

Sickinger, Rudolf

Steinberger, Josef

Steinböck, Dieter

Stöger, Rainer

Trautmannsberger, Katrin

ab Top 3.1 öT

Weiner, Andrea

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas

Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra

Hargasser, Günter

Kneißl, Bernhard

Wimmer, Silke

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge/Bauanfragen
 - 2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen - Heisting 7a - Ausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Einfamilienhauses zu einer zweiten Wohneinheit
Vorlage: BVW/387/2023
 - 2.2 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 608/2, Gemarkung Stefanskirchen - Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage - Bubing 9
Vorlage: BVW/386/2023
 - 2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1170, Gemarkung Ampfing - Errichtung eines Mobilfunkmasten (29,99 m), Ausführung in Schleuderbeton - Nähe Kläranlage, Angerstraße 1
Vorlage: BVW/389/2023
3. Bauleitplanung
 - 3.1 31. Änderung Flächennutzungsplan - Deckblatt 47; Gewerbegebiet Ampfing-Ost (Bereich Ost), nördlich der A94 - Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
Vorlage: BVW/352/2023
 - 3.2 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 47 (Gewerbegebiet Ampfing-Ost) - nördlich der A 94 - FINrn. 788/4, 789 T, 789/4, 790/5, 790/6, 790/9, 790/10, 790/11, 790/12, 790/13, Gemarkung Ampfing - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: BVW/353/2023
 - 3.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Schickinger Straße" im Bereich der Kiefernstraße (FINr. 787/28, 787/29, 787/30, 787/31, 787/32, 787/33, 787/34, 787/35, Gemarkung Ampfing) - Änderungsbeschluss und weiteres Verfahren
Vorlage: BVW/390/2023
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023
Vorlage: FVW/374/2023
5. Namensgebung für den Gemeindekindergarten Stefanskirchen
Vorlage: HVW/392/2023
6. Bestellung des 2. Bürgermeisters Günter Hargasser zum Eheschließungsstandesbeamten
Vorlage: HVW/373/2023

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.05.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände wurden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge/Bauanfragen

2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen - Heisting 7a - Ausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Einfamilienhauses zu einer zweiten Wohneinheit

Sachverhalt

Der Eigentümer des Anwesens „Heisting 7 a“ hat die Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Einfamilienhauses mit einer zweiten Wohneinheit auf FINr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen, beantragt.

Hinweis:

Einzelne Räume wurden im Dachgeschoss bereits vor einigen Jahren ausgebaut. Nun soll mit einer zweiten Wohneinheit das Dachgeschoss vollständig ausgebaut werden.

Rechtslage:

Heisting liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB (Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen) zu beurteilen. Die erforderlichen Voraussetzungen liegen hierfür vor.

Weitere Hinweise:

- Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Schmutzwasser und Regenwasser) ist gesichert.
- Neben der bestehenden Garage werden zwei weitere Stellplätze geschaffen.
- Die direkt angrenzenden Nachbarn haben die Zustimmung erteilt.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. dem Anwesen Heisting 7 a (FINr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen - Ausbau des Dachgeschosses des bestehenden Einfamilienhauses mit einer zweiten Wohneinheit) wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

2.2 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 608/2, Gemarkung Stefanskirchen - Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage - Bubing 9

Sachverhalt

Die Tochter der Eigentümerin des Grundstücks FINr. 608/2, Gemarkung Stefanskirchen (Bubing 9), stellt einen erneuten, abgeänderten Antrag auf Vorbescheid, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Hinweis:

Bereits in der Sitzung am 17.01.2023 hat sich der Gemeinderat mit diesem Bauvorhaben befasst. Das gemeindliche Einvernehmen wurde bzgl. der Größe und Ausführung nicht erteilt. Der Antrag wurde anschließend an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet. Mit dem Bauherrn, dem Planer und dem Landratsamt wurde nun eine Ausführungsplanung abgestimmt, welche nochmals vom Gemeinderat behandelt werden muss.

Nochmaliger Hinweis:

Im Zuge der Erbfolge beabsichtigt die künftige Eigentümerin das bestehende Wohnhaus, das Nebengebäude und die Garage auf dem Grundstück abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Das bestehende Einfamilienhaus (Baujahr 1872) ist eingeschossig, mit niedrigen Decken und mit einem steilen Satteldach (ca. 46 Grad Dachneigung). Das Bestandsgebäude ist nur mit übermäßig großem Aufwand zu sanieren. Der Neubau ist für den Eigenbedarf vorgesehen. Weiter verläuft auf dem Grundstück noch ein Weg (öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 8) der Gemeinde Ampfing, welcher überbaut werden soll.

Um eine mögliche Bebauung des Grundstücks abzustimmen stellt der Antragsteller folgende Fragen:

Fragen zum Vorbescheid:

1. Ist ein zweigeschossiges Wohnhaus (Grundfläche max. 100 qm) in dem, im Plan eingezeichneten Baufenster zulässig? (Bisher 120 qm).
2. Ist ein rechteckiger Baukörper mit Satteldach in Nord-Süd Ausrichtung zulässig? (Bisher war es eine Ost-West Ausrichtung bzw. alternativ ein quadratischer Baukörper mit Walmdach).
3. Ist eine Wandhöhe bis max. 6,20 m zulässig? (Bisher 6,30 m – 6,80 m).
4. Ist eine Dachneigung zwischen 40 - 44 Grad zulässig? (Bisher 30 – 38 Grad u. 30 – 45 Grad).
5. Ist eine Doppelgarage mit Flachdach zulässig? (unverändert)
6. Ist eine Doppelgarage an der im Plan eingezeichneten Stelle zulässig? (unverändert)

Rechtslage:

Bubing liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB. Somit wäre die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB grundsätzlich möglich.

Hinweise zur Umgebungsbebauung:

Anwesen	Wandhöhe	Dachneigung
Bubing 9 (Bestand)	3,50 m	46 Grad
Bubing 9 (neu) – Satteldach	6,20 m	40 -44 Grad
Bubing 11	5,93 m	30 Grad
Bubing 10	6,20 m	30 Grad

Weitere Hinweise der Verwaltung:

- Die Zufahrt ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg gesichert.
- Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind durch Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen gesichert.
- Das Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück ordnungsgemäß versickern. Der Landkreis erlaubt keine Einleitung in den naheliegenden Regenwasserkanal.
- Die Nachbarbeteiligung wurde lt. Angabe vom Antragsteller durchgeführt.
Bis auf den nördlichen Nachbarn, FINr. 609/3 (Bubing 11) wurde lt. Angabe des Bauherrn die Zustimmungen erteilt.

Zu den Fragen des Vorbescheides:

Zu 1: Ja, ein zweigeschossiges Wohngebäude mit einer max. Grundfläche von 100 qm ist zulässig.

Zu 2: Ja, ein rechteckiger Baukörper mit Satteldach in Nord-Süd Ausrichtung ist zulässig.

Zu 3: Ja eine Wandhöhe bis max. 6,20 m ist zulässig. Aufgrund des Geländeversatzes von ca. 0,80 – 1,00 m ist diese Höhe vertretbar.

Zu 4: Nein, eine Dachneigung von 40 – 44 Grad fügt sich nicht ein. (Obwohl durch diese Dachneigung die Firsthöhe gegenüber den Nachbarhäusern nicht überschritten wird.) Die benachbarten Häuser haben lediglich eine Dachneigung von 30 Grad, somit soll auch dieser Baukörper mit max. 30 Grad ausgeführt werden.

Zu 5: Ja, die Doppelgarage mit Flachdach ist in Verbindung mit einem begrünten Dach zulässig.

Zu 6: Ja, die Garage ist an der vorgesehenen Stelle zulässig. Im Vorfeld ist jedoch das Einziehungsverfahren bzgl. der Teileinziehung des öffentlichen Weges erforderlich. Ebenso ist anschließend dieser Teilbereich des Weges von der Gemeinde Ampfing zu erwerben. Hierzu wird die Zustimmung des Gemeinderates in Aussicht gestellt.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauanfrage bzgl. des Grundstücks FINr. 608/2, Gemarkung Stefanskirchen -Bubing 9- (Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage), wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Dachneigung mit max. 30 Grad ausgeführt wird.
2. Für die Teileinziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 8, sowie dem anschließenden Grundstücksverkauf (Teilfläche) kann die Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1170, Gemarkung Ampfing - Errichtung eines Mobilfunkmasten (29,99 m), Ausführung in Schleuderbeton - Nähe Kläranlage, Angerstraße 1

Sachverhalt

Der beauftragte Bauherrnvertreter der „Telefonica“ hat die Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmasten mit einer Höhe von 29,99 m, Ausführung in Schleuderbeton, incl. Outdoor-Technik auf FINr. 1170, Gemarkung Ampfing, Nähe der Kläranlage, Angerstr. 1, beantragt.

Hinweis:

Bereits in der Sitzung am 27.09.2022 wurde der Bau- und Umweltausschusses darüber informiert, dass die „Telefonica“ einen Mobilfunkmasten in der Nähe der Kläranlage errichten wird. Ein entsprechender Mietvertrag wurde bereits mit der Gemeinde geschlossen (Beschluss Gemeinderat vom 22.11.2022).

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für gewerbliche Zweckbestimmung für die Kläranlage“ ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen.

Weitere Hinweise:

- Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Zufahrtsstraße zur Kläranlage.
- Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. der Errichtung des Mobilfunkmasten mit einer Höhe von 29,99 m, Ausführung in Schleuderbeton, incl. Outdoor-Technik auf FINr. 1170, Gemarkung Ampfing, Nähe Kläranlage, Angerstr. 1, wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

3 Bauleitplanung

3.1 31. Änderung Flächennutzungsplan - Deckblatt 47; Gewerbegebiet Ampfing-Ost (Bereich Ost), nördlich der A94 - Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan (31. Änderung - Deckblatt 47) für die FINrn. 780T, 780/3, 781, 781/2 T, 781/3 T, 781/4, 782T, 783, 783/1, 784 T, 784/1, 785 T, 785/1, 787, 788/4, 789, 789/4, 790/5, 790/6, 790/9, 790/10, 790/11, 790/12, 790/13, Gemarkung Ampfing, für den Bereich des Gewerbegebietes, nördlich der A94 zwischen der Adlerstraße im Westen und dem bestehenden Gewerbegebiet Neuhaus III (Bebauungsplan Nr. 35) im Osten zu ändern.

Die 31. Änderung, Deckblatt 47 ist veranlasst, um die Grünfläche entlang des Erdwalls nördlich der A 94 zu schmälern (20 m auf 8 m). Ebenso sollen im neuen Entwurf Erschließungsstraßen das Gebiet unterteilen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 24.06.2022 wurde gebilligt und die erste Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt (20.09.2022 bis 20.10.2022). Am 17.01.2023 billigte der Gemeinderat den Entwurf der 31. Flächennutzungsänderung, Deckblatt 47 in der Fassung 22.12.2022 und beschloss, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzusetzen (13.03.2023 bis 13.04.2023).

In diesem Verfahrensgang wurden folgende Anregungen und Bedenken erhoben:

Landratsamt Mühldorf vom 11.04.2023:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Das Schreiben wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinformationssystem bereits zur Verfügung gestellt.

Abwägungsbeschluss:

Die Grundwasserfließrichtung wurde wie gewünscht im Umweltbericht Seite 10 formuliert: „Die Grundwasserfließrichtung verläuft von West/Nordwest nach Ost/Südost in Richtung Inn“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 16 Ablehnung: 0

Beschluss

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt 47- samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2023 wird festgestellt.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

3.2 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 47 (Gewerbegebiet Ampfing-Ost) - nördlich der A 94 - FINrn. 788/4, 789 T, 789/4, 790/5, 790/6, 790/9, 790/10, 790/11, 790/12, 790/13, Gemarkung Ampfing - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen, für das Gebiet nördlich der A 94, sowie südlich der Eichenstraße, den Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Ampfing-Ost“ aufzustellen.

Das neue Gewerbegebiet, mit einer Gesamtfläche von ca. 43.600 qm wird von der bereits bestehenden Eichenstraße und einer neu zu erstellenden Erschließungsstraße mit Wendebereich erschlossen und umfasst folgende FINrn. 788/4, 789 T, 789/4, 790/5, 790/6, 790/9, 790/10, 790/11, 790/12, 790/13 der Gemarkung Ampfing.

Der Planentwurf in der Fassung vom 28.06.2022 wurde gebilligt und die erste Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt (20.09.2022 bis 20.10.2022). Am 17.01.2023 billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 in der Fassung vom 22.12.2022 und beschloss, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzusetzen. (13.03.2023 bis 13.04.2023).

In diesem Verfahrensgang wurden folgende Anregungen und Bedenken erhoben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 14.03.2023:

Das Schreiben wurde dem Gremium im Ratsinformationssystem bereits zur Verfügung gestellt.

Abwägungsbeschluss:

Begrünte Flachdächer und die Versickerung von Niederschlagswasser wurden unter Punkt 14 und 27.1. berücksichtigt. „Bei Flachdächern bis 10 Grad Neigung ist eine Begrünung gefordert, wenn keine Nutzung der Dachfläche für Anlagen zur solaren Strahlungsenergie errichtet wird. Eine Kombination wird empfohlen“.

Für die Gemeinde ist ein begrüntes Flachdach ebenso wertvoll wie eine PV-Dachanlage. Für die Grundwasserneubildung ist der Gemeinde auch die Versickerung von Niederschlagswasser ein wichtiger Aspekt (Punkt 14.2.).

Der Hinweis zum „vorsorgenden Bodenschutz“ wird unter den Hinweisen (Nr. 11) mit aufgenommen. Zu den Punkten 1.2. und 2.2. „Strukturelle Sicherung der Wasserversorgung von Ampfing“ wird auf den Abwägungsbeschluss der Gemeinde vom 17.01.2023 verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 15 Ablehnung: 0 (Dr. Huber hat kurzzeitig den Sitzungsraum verlassen)

Landratsamt Mühldorf vom 11.04.2023:

Das Schreiben wurde dem Gremium im Ratsinformationssystem bereits zur Verfügung gestellt.

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen:

Naturschutz und Landschaftspflege:

Abwägungsbeschluss:

Die Grünflächen wurden nun bei der Bilanzierung des Ausgleichsbedarf berücksichtigt. Der Ausgleichsbedarf erhöht sich um 832 qm und beträgt insgesamt 17.452 qm welche auf der Kurzumtriebsplantage (KUP - Nähe Peitzabruck) nachgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 16 Ablehnung: 0

Präambel:

Abwägungsbeschluss:

Die Präambel wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 16 Ablehnung: 0

Weitere Änderungen, welche vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.01.2023 noch angeregt wurden:

Abwägungsbeschluss:

Unter den Festsetzungen 1.1. sind im Gewerbegebiet auch E-Ladesäulen zulässig. Spielcasinos und Wettbüros sind ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 16 Ablehnung: 0

Beschluss

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund des § 19 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 und § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) den Bebauungsplan Nr. 47 (Gewerbegebiet Ampfing-Ost) – nördlich der A 94, in der Fassung vom 25.04.2023 als Satzung.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

3.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Schickinger Straße" im Bereich der Kiefernstraße (FINr. 787/28, 787/29, 787/30, 787/31, 787/32, 787/33, 787/34, 787/35, Gemarkung Ampfing) - Änderungsbeschluss und weiteres Verfahren

Sachverhalt

Die Eigentümer der Grundstücke FINr. 787/28, 787/29, 787/30, Gemarkung Ampfing beantragen für diesen Bereich, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51.

Bereits in der Sitzung am 13.12.2022 hat sich der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit befasst und die Zustimmung zu einer Bebauungsplanänderung in Aussicht gestellt.

Der Änderungsbereich sieht eine Vergrößerung der Baufenster für die südlichen Parzellen Nr. 26 – 32 im WA 1, einem Teilbereich des Bebauungsplanes vor. Die Vergrößerung der Baufenster wird veranlasst, um die Ausnutzung der Grundstücke im Süden zu optimieren. Die Privatgärten im Süden können so verbreitert und die Gebäude nach Norden verschoben werden.

Weiter ist es vorgesehen, dass die Bäume im Norden dieser Parzellen durch Sträucher ersetzt werden. Die Bäume sollen dann im Süden, im künftigen Grünstreifen, Platz finden.

Für die vorgesehene Bebauung ist eine Bebauungsplanänderung (vereinfachtes Verfahren) erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechendes Verschattungsmodell hat ergeben, dass durch das Heranrücken der Wohngebäude zur Straße nach Norden, die bestehenden Wohngebäude im Norden keine größeren Nachteile durch eine weitergehende Verschattung erfahren und gesunde Wohnverhältnisse in Hinblick auf eine ausreichende Besonnung bzw. Tageslichtversorgung weiterhin gegeben sind. Sowohl in der bisherigen Urfassung, wie auch bei der 1. Änderung werden die relevanten Fassaden DIN-konform (über 1 Stunde – 4 Stunden) beschienen. Zum Berechnungstichtag 21. März eines Jahres beträgt nun die Besonnungsdauer anstatt 7 Stunden nur mehr 6 Stunden. Der Abstand von Wohngebäude zu Wohngebäude beträgt 14,70 m.

Dieses Modell wurde erarbeitet, da die Eigentümer der nördlich vorhandenen Bebauung im Vorfeld hier Bedenken geäußert hatten.

Aus städtebaulicher Sicht steht der Änderung nichts entgegen.

Die Kosten der Bebauungsplanänderung gehen zu Lasten der Antragsteller, welche sich erklärt haben, die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Beschluss

1. Für den Änderungsbereich der FINrn. 787/28, 787/29, 787/30, 787/31, 787/32, 787/33, 787/34 und 787/35, Gemarkung Ampfing wird der Bebauungsplan geändert.
2. Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 31.05.2023 wird gebilligt.
3. Es ist das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Die von der

geplanten Bebauungsplanänderung berührten Grundstückseigentümer sowie den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zu geben, zur geplanten Änderung Stellung zu nehmen.

4. Die Kosten der Bebauungsplanänderung haben die Antragsteller zu tragen.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

4 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023

Sachverhalt

Der von der Kämmerei ausgearbeitete Entwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts für das Jahr 2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Der Haushaltsplan 2023 schließt im Verwaltungshaushalt mit 21.340.450,00 EUR und im Vermögenshaushalt mit 21.738.400,00 EUR. Er hat damit ein Gesamtvolumen von 43.078.850,00 EUR.

Im Vergleich zu den Vorjahreswerten ergibt sich eine Minderung der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt um 662.848,00 EUR und Mehrung der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 12.411.450,00 EUR. In diesem Haushaltsjahr sind Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 7,9 Mio. EUR und Grundstückserwerbe in Höhe von rund 10,6 Mio. EUR geplant. Die Gesamtinvestitionssumme von rund 21,1 Mio. EUR machen eine Kreditaufnahme in Höhe von 8,9 Mio. EUR erforderlich. Die restlichen Mittel können aus dem Haushalt finanziert werden.

Der Haushaltsplan wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2023 vorberaten und eine Empfehlung an den Gemeinderat gegeben, dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 zuzustimmen.

Von **GRM Dr. Marcel Huber** wird für die **Gemeinderatsfraktion der CSU** dargelegt, dass es nicht selbstverständlich ist einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können. Der finanzielle Zustand einer Kommune kann gut anhand von Kennzahlen bewertet werden. Eine wichtige Größe ist hier die Umlagekraft einer Gemeinde. Hier befindet sich zwar die Gemeinde Ampfing „nur“ im bayerischen Mittelfeld, es muss aber in diese Betrachtung mit einfließen, dass in diese Kennzahl auch die sehr hohen Steuereinnahmen der Städte München, Ingolstadt etc. einfließen und der Durchschnittswert daher sehr hoch ausfällt. Bezogen auf den Landkreis Mühldorf hat die Gemeinde Ampfing die dritthöchste Umlagekraft, so dass wohl wieder mit keiner Schlüsselzuweisung gerechnet werden kann. Die Kreisumlage in Höhe von 5,8 Mio. Euro ist eine Belastung für die Verwaltungshaushalt, dadurch werden jedoch auch eine sehr gute Schullandschaft und die Krankenhausversorgung sichergestellt, die allen Bürgern zur Verfügung stehen. Die ausgewiesene Kreditaufnahme von 8,9 Mio. Euro ist wichtig um zukunftsweisende Grundstücksgeschäfte tätigen zu können, die für die Gemeinde neue Chancen eröffnen.

Die Umlagekraft der Gemeinde ist seit vielen Jahren auf einem konstant hohen Niveau, aber die Gemeinde muss auch seine „Hausaufgaben“ machen, damit diese Situation so bleibt. Hierzu tragen auch die veranschlagten Investitionen in die Infrastruktur (Wasserversorgung, Entwässerung etc.) bei. Einheimischen aber auch Neubürgern sollen auch künftig die Möglichkeit haben in Ampfing Wohneigentum zu erwerben. Es müssen auch ausreichend Gewerbegrundstücke für interessante Firmen zur Verfügung gestellt werden, um zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren. Eine Entwicklung mit Augenmaß ist wichtig für unsere Kommune. Der vorgelegte Haushalt ist der Haushalt einer aufstrebenden Gemeinde, mit dem Ziel die Lebensqualität vor Ort zu steigern.

GRM Dr. Huber schließt seine Ausführungen mit dem Dank an die Verwaltung, im Besonderen bei Kämmerer Thomas Hell, für die Erstellung des Zahlenwerks und mit folgendem Bibelzitat: „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn; denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's auch euch wohl (Jer 29,7).“

Die Gemeinderatsmitglieder Thomas **Naglmeier (UWG)**, **Rainer Stöger (Bündnis 90/Die Grünen)** und **Rainer Himmelsbach (SPD)** schließen sich den Ausführungen von GRM Dr. Marcel Huber

vollumfänglich an.

GRM Rainer Stöger fügt an, dass die hohe Kreditaufnahme für Grundstücksgeschäft „Bauchschmerzen“ macht. Das Entwicklungstempo darf im Hinblick auf die benötigten Betreuungsplätze die Gemeinde nicht überfordern. Dem Haushalt kann dennoch zugestimmt werden.

Nach Meinung von **GRM Rainer Himmelsbach** muss nicht jede Gelegenheit genutzt werden, um Grundstücke zu kaufen. Bei den aktuellen Kreditzinsen führt dies auch zu einer zusätzlichen Belastung des Gemeindehaushalts.

Ein gesundes Wachstum wird nach Aussage von **Bürgermeister Josef Grundner** angestrebt. Gute Firmen werden gebraucht, um die stetig steigenden Ausgaben weiterhin stemmen zu können. Vor allem der Gebäudeunterhalt kostet richtig viel Geld. Die vor kurzem beschlossenen Tarifierhöhungen lassen zudem die Personalkosten weiter ansteigen.

Große Investitionen im Bereich Wasser- und Abwasserentsorgung werden in diesem Jahr getätigt. Diese Ausgaben werden aber durch Gebühreneinnahmen wieder gedeckt. Die Ausgaben für potentielle Baugrundstücke werden durch Grundstücksverkäufe in den kommenden Jahren finanziert. Abschließend weist Bürgermeister Grundner darauf hin, dass mit den Bauarbeiten am Feuerwehrhaus Ampfing in Kürze begonnen wird.

GRM Christian Ott fragt nach, ob bei künftigen Baulanderschließungen gleich Fernwärmeleitungen mitverlegt werden.

Bürgermeister Josef Grundner teilt dazu mit, dass in den nächsten Jahren neben Fernwärmeleitungen weiterhin Gasanschlüsse benötigt werden. Derzeit werden Straßensanierungen zeitlich geschoben, um ggf. gleich Fernwärmeleitungen gleich mitverlegen zu können. Zuerst muss das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abgewartet werden, um hier Investitionssicherheit zu bekommen.

Beschluss

1. Dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen wird als Satzung erlassen und der Haushaltsplan 2023 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen aufgestellt.
2. Dem vorliegenden Finanzplan 2023 mit Investitionsprogramm wird zugestimmt.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

5 Namensgebung für den Gemeindekindergarten Stefanskirchen

Sachverhalt:

Im Gemeindeschreier (März – Ausgabe 1/2023) wurde eingeladen, Namensvorschläge für den Gemeindekindergarten Stefanskirchen, der in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen feiert, an die Gemeinde Ampfing einzureichen. Für die drei besten Vorschläge wurde eine Prämierung in Form von Gutscheinen in Höhe von 100 €, 75 € und 50 € in Aussicht gestellt.

Von den eingegangenen Vorschlägen werden von einem Gremium bestehend aus Einrichtungspersonal, Elternbeirat und Verwaltungsmitarbeitern in einer Vorauswahl folgende Namen für gut geeignet empfunden:

1. (Die) Dorfstrolche Stefanskirchen
2. Kinderoase Stefanskirchen
3. Sonnenhügel Stefanskirchen

Beschluss

1. Es wird über jeden Vorschlag abgestimmt. Nachfolgende Vorschläge erhalten eine Zustimmung:

Vorschlag	Dafür
(Die) Dorfstrolche Stefanskirchen	12 : 4
Kinderoase Stefanskirchen	2 : 14
Sonnenhügel Stefanskirchen	2 : 14

2. Der Kindergarten in Stefanskirchen erhält den Namen „Dorfstrolche Stefanskirchen“.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

6 Bestellung des 2. Bürgermeisters Günter Hargasser zum Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) ist es Gemeinden möglich, ihre Bürgermeister zu Standesbeamten zu bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Der bestellte Bürgermeister soll zeitnah zur Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Es wird vorgeschlagen 2. Bürgermeister Günter Hargasser zum Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen. Die erwähnte personenstandsrechtliche Schulung könnte am 24.07.2023 absolviert werden.

Beschluss:

2. Bürgermeister Günter Hargasser wird ab sofort zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Ampfing bestellt.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung